

Nutzungsbedingungen für die Sage Cloud Infrastructure Services für Business Partner der Sage Software GmbH

Für die Nutzung der Cloud-basierten Lösungen Sage Cloud Infrastructure Services für Software-Demonstration/Presales, Test und Schulung (nachfolgend jeweils: „Lösung“) gelten folgende Nutzungsbedingungen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen.

1. Leistungsumfang

1.1 Die Sage Software GmbH (nachfolgend „Sage“) stellt die vom Business Partner jeweils erworbene Lösung zum Zugriff durch den Anwender über das Internet bereit, die Internetverbindung gehört nicht zum Leistungsumfang von Sage. Der Zugriff auf die Lösung erfolgt mittels der gemäß Produktbeschreibung kompatiblen Web-Browser. Der Anwender steuert diese über die im Rahmen der Lösung zur Verfügung stehenden Funktionalitäten und Einstellungen. Die Einzelheiten hinsichtlich der im Leistungsumfang enthaltenen Funktionalitäten und Leistungen sind der Leistungsbeschreibung im zum Zeitpunkt des Einzelvertragsschlusses gültigen Datenblatt zu entnehmen, das im Administratorbereich der Benutzeroberfläche in der jeweils aktuellen Form zur Verfügung steht.

1.2 Sage nutzt für die Bereitstellung der Lösungen ein Rechenzentrum und ist berechtigt hierfür Subunternehmer einzusetzen. Sage ist berechtigt zur Leistungserbringung auch eine als Public Cloud (virtualisierte Rechen- und Speicherkapazität) betriebene IT-Infrastruktur einzusetzen, soweit der verwendete Teil der Public Cloud auf physischer Hardware betrieben wird.

1.3. Nach Abschluss des Rahmenvertrages (siehe 2.2) und der Übersendung der Zugangsdaten durch Sage ist der Account-Administrator berechtigt Anwenderprofile einzurichten. Die Anwender sind berechtigt Einzelverträge (siehe 2.3) abzuschließen hinsichtlich der zeitlich befristeten Nutzung von Instanzen auch zur Imageerstellung, um vordefinierte Instanzen-Serverprofile als Image zur späteren Nutzung für verschiedene Zwecke zu erstellen und zu speichern. Die Nutzung ist nur dem in diesem Vertragswerk festgelegten Rahmen zulässig.

1.5. Ein Anspruch auf Abschluss von Einzelverträgen zu bestimmten Zeiten durch starten eine virtualisierten Serverinstanz (2.3.) besteht nicht, da die Möglichkeit eine Serverinstanz zu starten von der Verfügbarkeit von Kapazitäten innerhalb des Rechenzentrums/ Public Cloud abhängig ist. Derzeit (Mai 2011) ist auch eine Reservierung von Kapazitäten für bestimmte Zeiträume nicht möglich.

1.6. Während eines laufenden Einzelvertrages (laufende Instanz) verpflichtet sich Sage eine Verfügbarkeit von 95% im Jahresmittel bereitzustellen. Ebenso verpflichtet sich Sage hinsichtlich der im Rahmenvertrag enthaltenen Leistungen, insbesondere Bereithaltung von individualisierten Images sowie Accountverwaltung eine Verfügbarkeit von 95% im Jahresmittel bereitzustellen. Diese Verfügbarkeit bezieht sich auf die verwendeten Server und der Datenwege bis zum Übergabepunkt in das Internet (Backbone). Sage weist darauf hin, dass Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der von ihr erbrachten Leistungen entstehen können, die außerhalb des Einflussbereiches von Sage oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen. Hierunter fallen insbesondere nicht beeinflussbare technische Bedingungen des Internet. Gleichermaßen kann auch die vom Anwender genutzte Hard- und Software beziehungsweise seine technische Infrastruktur (z.B. DSL-Anschluss) Einfluss

auf die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von Sage erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der von Sage erbrachten Leistung.

1.7 Darüber hinaus bietet Sage als Teil der Leistung einen Email Support über die Adresse cloudservices@sage.de. Dieser beinhaltet die Unterstützung bei Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung des Sage Cloud Infrastructure Services Portal. Im Rahmen der individuellen Email-Beratung beantwortet Sage innerhalb von 3 Werktagen auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu der Lösung, zum Leistungsumfang sowie zur Anwendung der Lösung im Rahmen der von Sage in der Leistungsbeschreibung mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Ziel des Email Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Lösung. Der Email-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit der Lösung und der Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden.

2. Voraussetzungen, Rahmenvertrag, Account-Administrator, Anwender, Einzelvertrag

2.1. Voraussetzung für den Zugang zu den Leistungen und den Vertragsschluss für den Bezug dieser Leistungen ist eine bestehende Business Partner oder Developer Partner Vereinbarung mit der Sage Software GmbH. Der diese Sage Cloud Services betreffende Rahmenvertrag und die ihm unterliegenden Einzelverträge enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Zeitpunkt der Beendigung der Business Partner Vereinbarung des betroffenen Business Partners.

2.2. Der Rahmenvertrag auf Basis dieser Nutzungsbedingungen zwischen der Sage Software GmbH und dem Businesspartner kommt durch die endgültige Freischaltung des Accounts durch Sage nach vorheriger Einsendung eines unterzeichneten Antrags des Businesspartners auf Abschluss des Rahmenvertrages zustande. Der Antrag auf Abschluss des Rahmenvertrages wird mittels Einrichtung eines neuen Business Partner Accounts auf der hierfür vorgesehenen Webseite unter Angabe der Sage Kd. Nummer, des Firmennamens und der Administrator Emailadresse angefordert und wird an die angegebene Emailadresse versendet. In dieser Email werden auch die Zugangsdaten des Account Administrators versendet, in diesem Moment erfolgt die vorläufige Freischaltung des Accounts, die nach zwei Wochen gesperrt wird, soweit bis dahin nicht die endgültige Freischaltung aufgrund der Übersendung des schriftlichen Antrags erfolgt ist. Durch den Rahmenvertrag werden die Zugangsberechtigung und die Funktionen zur Anwender-Verwaltung sowie die Speicherung der Serverprofile (Images) geregelt. Ein Rahmenvertrag ist

Voraussetzung für den Abschluss von Einzelverträgen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages besteht jedoch nur, soweit im konkreten Zeitpunkt genügend Kapazitäten im Rechenzentrum/ Public Cloud zur Verfügung steht.

2.3. Ein Einzelvertrag auf Basis dieser Nutzungsbedingungen hinsichtlich der Nutzung eines ausgewählten Serverprofils auf einem virtuellen Server kommt mittels Startens einer oder mehrerer Instanzen auf Basis des ausgewählten Serverprofils und der damit verbundenen Erstellung eines oder mehrerer virtueller Server mit der ausgewählten Leistungsfähigkeit, zustande, soweit dies aufgrund der im Rechenzentrum/ Public Cloud zur Verfügung stehenden Kapazität technisch möglich ist. Hinsichtlich jeder Instanz entsteht ein Einzelvertrag. Der Einzelvertrag regelt die Nutzungsbedingungen und das Entgelt für die Nutzung eines virtuellen Servers während dieser betrieben wird.

2.4. Die bei der Einrichtung des Business Partner Accounts angegebene und im Antrag auf Abschluss des Rahmenvertrages durch den Business Partner bestätigte Email-Adresse ist dem Zugang des Account-Administrators zugeordnet. Mittels des von Sage zugewiesenen Passworts, das bei der Erstanmeldung durch den Account-Administrator durch ein persönliches Passwort ausgetauscht werden muss, erhält der Accountadministrator mittels des Sage Cloud Services Login Zugang zum Service Portal mit Administratorrechten. Der Business Partner hat den Account-Administrator sorgsam auszuwählen und diesen zur Geheimhaltung der Zugangsdaten zu verpflichten. Den Account-Administrator treffen bei Nutzung der Leistungen die gleichen Pflichten und Obliegenheiten, wie sie in diesen Bedingungen den Anwendern auferlegt werden.

2.5. Der Account-Administrator kann mittels des nur für ihn zugänglichen Administrationsbereiches weitere Anwender anlegen / Benutzerrechte vergeben und so die User Accounts verwalten.

3. Nutzungsrechte des Anwenders

3.1 Sage gestattet dem Anwender, die von ihm erworbene Lösung zeitlich beschränkt, d. h. während der Vertragslaufzeit bestimmungsgemäß entsprechend der Leistungsbeschreibung zu nutzen. Voraussetzung für die Nutzung ist die Aktivierung der Lösung durch Sage nach Annahme der Bestellung des Anwenders durch Sage. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Lösung ist unzulässig.

3.2 Der Einsatz der Lösung ist nur auf eigenen Rechnern beziehungsweise für eigene Zwecke überlassene Rechner zur Nutzung für eigene Zwecke des Anwenders zulässig. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Als Nutzung für eigene Zwecke gilt auch die Nutzung im Rahmen einer durch den Businesspartner auf eigene Rechnung veranstalteten Schulung, auch außerhalb seiner Räumlichkeiten, oder eine Nutzung im Rahmen von Presales-Aktivitäten bei einem Kunden oder Interessenten für Zwecke der Verkaufsförderung. Ferner ist eine Nutzung als Entwicklungs- / Testumgebung gestattet.

- Eine produktive Nutzung insbesondere zur Verarbeitung von Echtzeiten ist untersagt.
- 3.3 Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv und nicht übertragbar.
- 3.4 Der Anwender ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, sofern dies notwendig ist, und diese ausschließlich zum Zweck der Datensicherung einzusetzen. Eine Vervielfältigung der Benutzerdokumentation und sonstiger Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig.
- 3.5 Die Lösung darf nur zusammen mit der zugehörigen Sage Software des Anwenders, der in der Lösung bereitgestellten Software und nur für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecken (siehe Datenblatt) in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 3.6 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Lösung oder Teile davon zu übersetzen, zu bearbeiten, zu ändern zu dekompile, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren oder Dritten zugänglich zu machen. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Lösung mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern. Der Anwender ist nicht berechtigt, mögliche Programmfehler zu beseitigen. Ist der Anwender der Auffassung, dass die Lösung Fehler aufweist, hat er Sage über diese schriftlich unter Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu informieren und Sage deren Beseitigung zu überlassen.
- 3.7 Der Einsatz der Lösung und die Anwendung durch den Anwender erfolgt auf dessen Gefahr. Sage und ihre Lizenzgeber haften nicht für die fehlerhafte Anwendung der Lösung und für ungewollte oder fehlerhafte Eingaben und deren Folgen.
- 4. Aktualisierungen der Lösung**
- 4.1 Die Lösung wird regelmäßig nach Ermessen von Sage an die technologische Entwicklung und Marktbedürfnisse angepasst, um ihren Einsatzzweck gemäß der Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Dies kann Änderungen der Leistungsinhalte und Anpassungen an neue Technologien mit sich bringen. Die Änderungen werden jedoch nicht zu Einschränkungen der in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionalitäten führen, die für den normalen Anwender mehr als unwesentlich sind. Da diese Änderungen in der Natur der Lösung liegen, kann der Anwender hieraus keine Rechte oder Ansprüche ableiten.
- 4.2 Sage behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte, Änderungen der Leistungen vor.
- 4.3 Die Aktualisierung der Lösung, insbesondere der Benutzeroberfläche und der zur Verfügung gestellten Funktionalitäten erfolgt automatisch, der technischen Natur eines solche Services entsprechend.
- 5. Test- und Demoversionen**
- 5.1 Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2 Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.
- 6. Ausgeschlossene Nutzung, Leistungsausschlüsse**
- 6.1 Die Lösung ist nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit Hochrisikoumgebungen oder Bereichen vorgesehen und entwickelt worden, die eine ausfallsichere oder fehlertolerante Leistung erfordern, wie z. B. der Betrieb von Nuklearanlagen, die Flugsteuerung, -sicherung oder -kommunikation, Luftverkehrskontrolle, der Betrieb von lebenserhaltenden Systemen oder Waffen- oder Verteidigungssystemen, Lebenserhaltungssystemen oder in anderen Bereichen, in denen das Versagen einer Software zu Todesfällen, Personenschäden, schweren Schäden für die Umwelt oder sonstige lebenswichtige Güter führen kann. Der Einsatz der Lösung in derartigen Umgebungen oder Bereichen ist daher nicht gestattet.
- 6.2 Jegliche Nutzung, die nicht Schulungs-, Demonstrations- oder Testzwecken dienen, ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Nutzung unter Verwendung von Echtzeiten und/oder zu produktiven Zwecken ausgeschlossen.
- 6.3 Installation- und Schulungsleistungen hinsichtlich Betriebssystem, Datenbanken und Softwareprogrammen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
- 7. Rechte an der Lösung, Vertraulichkeit**
- 7.1 Alle Rechte an den Lösungen und den zugehörigen Services einschließlich jeglicher Dokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern. Der Businesspartner und die Anwender erwerben kein Eigentum an der Lösung.
- 7.2 Der Businesspartner und die Anwender sind verpflichtet, die Lösungen und die ihm diesbezüglich von Sage zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen insbesondere nicht Dritten zugänglich machen. Er ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Mitarbeitern und Organen zugänglich zu machen, soweit diese angemessener Weise Kenntnis davon haben müssen und ihrerseits einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, soweit Teile der Lösungen oder Informationen öffentlich zugänglich oder sonst allgemein bekannt sind.
- 8. Pflichten des Anwenders/ Business Partners**
- 8.1 Der Business Partner und die Anwender sind für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten, verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Änderungsmaßnahme empfohlen wird, um Datenverlust vorzubeugen.
- 8.2 Der Business Partner und die Anwender sind für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage beziehungsweise dem durch Sage eingesetzt Rechenzentrum, verantwortlich.
- 8.3 Der Business Partner und der Anwender hat ihm mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte sichere Passwörter zu ersetzen und diese vertraulich zu behandeln, regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern
- sowie gegen Zugriff und Nutzung durch Unbefugte angemessen zu sichern. Der Anwender wird Sage unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten. Der Business Partner und der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zum Portal unter den von ihm gewählten Passwörtern, es sei denn, er weist Sage nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.
- 8.4 Der Anwender darf von Sage oder dem Betreiber des Rechenzentrums/ der Public Cloud eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen nicht umgehen oder ausschalten oder in sonstiger Weise funktionsunfähig machen.
- 8.5 Der Anwender hat Sage unverzüglich über Störungen der Lösung zu unterrichten und Sage in angemessenem Umfang bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie deren Beseitigung zu unterstützen.
- 8.6 Sage kann den Zugang zum Portal mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anwender oder ein Dritter, der Passwörter des Anwenders verwendet, dieses in rechts- oder sittenwidrige Weise nutzt beziehungsweise durch die Nutzung Rechte Dritter verletzt. Sage wird den Anwender nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich im Nachhinein über die Sperre informieren.
- 8.7. Der Account-Administrator wie auch die Anwender des Business Partners haben regelmäßig durch Kontrolle des User Logfiles sicherzustellen, dass keine unberechtigte Nutzung mittels seinem Account bzw. seinem Account zugeordneter Accounts erfolgt.
- 9. Vergütung, Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Die Einrichtung des Accounts und die sonstigen unter dem Rahmenvertrag erbrachten Leistungen wie insbesondere zur Verfügung stellen der Plattform und Bereitstellen der Accountadministration sowie Abrechnung der bezogenen Leistungen werden durch Sage kostenlos erbracht, soweit sie nicht explizit im folgenden Absatz iVm der Preisliste als kostenpflichtig eingestuft sind.
- 9.2. Die Nutzung des im Rahmen der Lösung durch Sage bereitgestellten Speicherplatzes, der durch die Speicherung von Images und zur späteren Verwendung für Instanzen genutzt wird ist kostenpflichtig. Die Entgeltberechnung erfolgt auf Basis der Nutzungszeit und des in Anspruch genommenen Speicherplatzes und auf Basis der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisliste. Einzelheiten hinsichtlich der anfallenden Gebühren können der Preisliste entnommen werden.
- 9.3. Für die unter den Einzelverträgen erbrachten Leistungen zahlt der Business Partner eine nutzungszeitabhängige Gebühr, je nach Rechen- und Speicherkapazität des genutzten virtuellen Servers sowie des durch das Image und Instanzen genutzten Speicherbedarfs, je genutztem virtuellen Server, nach der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelvertragsschlusses gültigen Preisinformation der Sage Cloud Infrastructure Services zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Weitere Details zu den jeweils gültigen Nutzungsentgelten entnehmen Sie bitte der im Cloud Portal hinterlegten Preisinformation. Die Preisliste ist unter www.sagecloud.de/PreisinformationSageCloud.pdf und somit beim Benutzer-Login vor dem Starten einer Instanz, einsehbar. Die durch die Nutzung seit der letzten Abrechnung

- entstandenen Gebühren können von jedem Anwender im Bereich Cost Overview eingesehen werden. Der Account Administrator kann ferner alle kumulierten Gebühren seit der letzten Abrechnung der unter seinem Account eingerichteten Anwender einsehen.
- 9.4 Die Abrechnung der in einem Monat aufgelaufenen Gebühren erfolgt durch elektronische Übermittlung einer detaillierten Kostenaufstellung unter Auflistung der Einzelkosten je Anwender und von ihm genutzter Instanzen zum Monatsende.
- 9.5 Sage erstellt eine Rechnung für die angefallenen Gebühren auf Basis der monatlichen Kostenaufstellung, auf der die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen ist. Die Rechnung ist binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 9.6 Sage ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte während eines laufenden Einzelvertrages jeweils einmal pro Kalenderquartal der Preisentwicklung der Kosten in Euro für den Einkauf der entsprechenden Leistungen des Rechenzentrumsbetreibers/ Cloud-Anbieters anzupassen, da diese Kosten Kalkulationsgrundlage der angebotenen infrastructure services ist. Die Anpassung wird Sage dem Business Partner mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Dem Business Partner bleibt es unbenommen jederzeit den betroffenen Einzelvertrag durch Terminierung aller Serverinstanzen und Löschung der durch den Business Partner erstellten Server Images zu beenden.
- 9.7 Sage behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzugs des Business Partners die Nutzung der Lösung für die Dauer des Zahlungsverzugs zu sperren. Sonstige Rechte von Sage bleiben unberührt.
- 9.8 Der Business Partner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Business Partner Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen.
- 10. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter**
- 10.1 Sage wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit eines Einzelvertrages gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 10.2 Die Haftung von Sage für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.3 Mängel der Lösung hat der Anwender Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 10.4 Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel der Lösung beheben. Sage ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- 10.5 Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 10.6 Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Business Partner und der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 10.7 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 10 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 10.8 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 11. Haftungsbeschränkung**
- 11.1 Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 11.2 Für sonstige schuldhaftige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet Sage im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.
- 11.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.4 Aufgrund des Einsatzgebietes der Lösung und der zugelassenen Nutzungszwecke wird der vorhersehbare Schaden gemäß 11.2 auf maximal € 1.000,00 je Einzelfall festgelegt.
- 11.5 Soweit Sage nach Ziffer 11.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt, soweit im Einzelfall der typische vorhersehbare Schaden den in 11.4. angegebenen Betrag übersteigt, auch wenn der typischerweise vorhersehbare Schaden im Einzelfall die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung übersteigt.
- 11.6 Sage haftet nicht für Schäden bzw. Aufwendungen, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 11.7 Die Regelungen dieser Ziffer 11. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretern Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 11.8 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.9. Bei Schäden, die nicht mit den Leistungen innerhalb eines Einzelvertrages oder kostenpflichtiger Leistungen gemäß des Rahmenvertrages verbunden sind, mithin auf der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit kostenlos erbrachten Leistungen, im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag beruhen, wird die Haftung auf eine solche nach 11.1. und 11.8. beschränkt.
- 12. Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragsbeendigung**
- 12.1 Der Vertrag über die Nutzung der Lösung hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Aktivierung der Lösung.
- 12.2 Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres gekündigt wird.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 12.4 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.5 Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer ist der Anwender nicht mehr berechtigt, die Lösung zu nutzen. Sage wird den Zugang zu der Lösung sperren. Etwaig noch laufende Einzelverträge enden zu diesem Zeitpunkt. Sage ist berechtigt zu diesem Zeitpunkt noch aktive Instanzen herunterzufahren. Der Anwender ist verpflichtet, diejenigen Bestandteile der Lösung, die er in seinem Besitz hat, zu vernichten oder an Sage herauszugeben.
- 12.5. Die Laufzeit eines Einzelvertrages entspricht der Laufzeit der gestarteten virtuellen Server-Instanz.
- 13. Datenschutz**
- 13.1 Sage erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere soweit dies der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien erforderlich ist. Sage behält sich vor, im Rahmen der Leistungserbringung Dritte einzusetzen und diesen im erforderlichen Umfang und im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten zu übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Betroffene hat in die Weitergabe eingewilligt.
- 13.2 Weitere Informationen zum Datenschutz sind in Teil B. enthalten und unter http://www.sage.de/com/impressum/datensc_nutz.asp abrufbar.
- 14. Vertragsänderungen**
- Sage ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern durch schriftliche Mitteilung an den Anwender unter Darlegung der Änderungen im Einzelnen. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Anwenders, kann dieser den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung schriftlich kündigen. Kündigt der Anwender nicht, gelten die geänderten Bedingungen ab dem von Sage mitgeteilten Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- 15. Abtretbarkeit**
- Der Anwender ist nicht berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 16. Schlussbestimmungen**
- 16.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrags hierdurch im Zweifel nicht berührt.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

16.4 Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am

Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.